

ANLAGE 3
zum Vertrag über die Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet

Reinigung von Ingenieurbauwerken

**§ 1
Leistungsgegenstand**

- (1) Die AWB reinigt die Wandflächen der Tunnelanlagen und Zufahrtsrampen gem. § 3.
- (2) Die Reinigung erfolgt je Tunnel/Unterführung mindestens einmal jährlich, jedoch nicht in der Zeit vom 01.11-31.03. Der Bedarf der Mehrreinigung der einzelnen Tunnelanlagen wird durch die Parteien rechtzeitig abgestimmt und schriftlich bestätigt.

**§ 2
Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Reinigung der einzelnen Tunnelanlagen und Unterführungen erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Köln.
- (2) Die AWB und Stadt Köln dokumentieren gemeinsam und im Voraus etwaige Schäden. Unmittelbar nach Durchführung der Reinigung erfolgt eine Abnahme der Reinigungsleistung.
- (3) Eventuell notwendige Nachbesserungen der Reinigungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Woche nach der erfolgten Abnahme auszuführen.
- (4) Die Reinigung erfolgt mittels Spezialfahrzeug mit Tunnelwaschaufsatz. Die TGA-Gewerke (Piktogramm-Leuchten und Notrufsprechanlagen) werden manuell gereinigt. Die unzugänglichen Bereiche werden mit einer Lanze manuell gereinigt.
- (5) Die Reinigung erfolgt grundsätzlich mit Wasser in Verbindung mit einem neutralen Reinigungsmittel. Die Abstimmung der zulässigen Reinigungsmittel mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln und die Einholung ggf. hierfür erforderlicher Genehmigungen erfolgt durch die AWB.
- (6) Die Stadt Köln bestätigt, dass die Installationen und Einbauten in Tunnelanlagen und Unterführungen feuer- und wasserfest sowie sicher gegen Wasserstrahl bis 140 bar sind. Nicht für die maschinelle Reinigung geeignete Installationen und Einbauten werden der AWB von der Stadt Köln angezeigt.
- (7) Die AWB wird bei den Reinigungsarbeiten erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Verkehrslenkungen durchführen.

- (8) Im Falle des Einsatzes eines Dritten gem. § 3 des Vertrages erfolgt eine Einweisung durch die Stadt Köln.

§ 3 Entgelte

Die AWB berechnet der Stadt Köln für die Leistung gem. § 1 ein Entgelt pro Reinigung für die jeweiligen Tunnelanlagen / jeweilige Unterführungen:

Bezeichnung	Bezirk	Entgelt / Jahr
Am Domhof	1	14.978,85 €
Am Frankenturm	1	7.262,47 €
Bahndammstraße	1	1.361,71 €
Cäcilienstr. / Nord-Süd-Fahrt	1	3.724,35 €
Eigelstein / Nord-Süd-Fahrt	1	4.539,05 €
Erftstr. neben DB-Bahn (Unterführung)	1	907,81 €
Grenzstr. Stadtautobahn Untere Röhre in Fahrtrichtung AK Ost (Tunnel)	8	4.171,27 €
Herkulesstr. zw. Wöhler Str. und Liebigstr. (Tunnel)	4	9.078,09 €
Johannisstraße	1	1.361,71 €
Komödienstr. / Nord-Süd-Fahrt	1	1.815,62 €
Luxemburger Str. / Hans Carl Nipperdey Str. (Tunnel)	3	907,81 €
Militärring. / Mercatostr.	3	907,81 €
Bischofsgartenstr.	1	523,74 €
Rheinuferstraße / Frankenwerft (Tunnel)	1	7.262,47 €
Riehler Str. / Boltensternstr. / An der Schanz	5	907,81 €
Schildergasse und P&C / Nord-Süd-Fahrt (Tunnel)	1	1.815,62 €
Trankgasse (Domtreppe)	1	9.078,09 €
Trankgasse (Tunnel)	1	907,81 €
Universitätsstraße (Tunnel)	3	907,81 €
Willy-Brandt-Platz Opladener Str. (Tunnel)	1	9.078,09 €

Die Entgelte verstehen sich netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.